

Sozialdemokratischer SPD pressedienst

Z/XXVI/1
4. Januar 1971

Gastarbeiter und die Entwicklungspolitik

Neue Aspekte - auf der Suche nach positiven
Lösungen

Von Alwin Brück SPD-MdB
Vorsitzender des Bundestagsausschusses für
wirtschaftliche Zusammenarbeit

Seite 1 und 2 / 68 Zeilen

Ernst Bendas Pappkameraden

Zur Kritik der CDU/CST am Ehrechtsentwurf
Von Martin Hirsch MdB
Stellv. Vorsitzender der SPD-Bundestagsfraktion
Seite 3 und 4 / 91 Zeilen

Auswanderungsgesetz aus Windjammers Zeiten

Vorschriften, die heute überholt sind
Von Wolfgang Schwabe SPD-MdB
Mitglied des Verkehrsausschusses des
Bundestages
Seite 5 / 29 Zeilen

Chefredakteur: Dr. E. Eckert
Verantwortlich für den Inhalt: A. Exler
5300 Bonn 9, Haussallee 2-10
Postfach: 9163
Pressehaus 1, Zimmer 217-226
Telefon: 226037-38
Telex: 8868498642/
886848 PPP D

Herausgeber und Verleger:

SOZIALEMOKRATISCHER PRESSEDIENST GMBH
5300 Bonn - Bad Godesberg
Kölner Straße 108-112, Telefon: 7 66 11

Gastarbeiter und die Entwicklungspolitik

Neue Aspekte - auf der Suche nach positiven Lösungen

Von Alwin Brück SPD-MdB

Vorsitzender des Bundestagsausschusses für
wirtschaftliche Zusammenarbeit

Rund zwei Millionen ausländische Arbeiter arbeiten zur Zeit bei uns in der Bundesrepublik. Viele von ihnen kommen aus Entwicklungsländern. Dieser Tatsache und den sich daraus ergebenden Entwicklungspolitischen Konsequenzen ist man sich lange nicht bewußt gewesen. Erst in der letzten Zeit macht man sich Gedanken darüber, wie man das, was die ausländischen Arbeiter bei uns an Ausbildung aber auch an Kapital erwerben, sinnvoll im Rahmen der Entwicklungspolitik einzusetzen kann.

Dabei muß man davon ausgehen, daß die Anwerbung von ausländischen Arbeitern für eine Tätigkeit in der Bundesrepublik bisher nur unter dem Gesichtspunkt der Bedürfnisse der deutschen Wirtschaft erfolgt ist und die ausländischen Arbeiter ihrerseits zu allererst daran denken, einen Arbeitsplatz zu finden, bei dem sie mehr verdienen als in der Heimat.

Daher ist die Beschäftigung ausländischer Arbeiter bei uns zuerst einmal aus akutellen Notwendigkeiten zustande gekommen. Als Teil der Entwicklungspolitik hat sie zwar sehr bald eine gewisse pragmatische Bedeutung gewonnen, wogegen es an der methodischen Ausgestaltung lange fehlte.

Von Nutzen für die Entwicklungsländer ist die Entsendung von Arbeitern in ein Industrieland schon allein deshalb, weil damit der Unterbeschäftigung, die eines der großen Probleme der Entwicklungsländer ist, entgegen gewirkt wird. Der Zufluß an Devisen durch die Überweisungen der Arbeiter an ihre Familien verbessert oft entscheidend die Zahlungsbilanz der Entsendeländer. Hinzu kommt, daß in vielen Fällen die ausländischen Arbeiter eine Ausbildung erhalten und die Verhaltensweise in einer modernen Industriegesellschaft erlernen.

Dabei sollten aber auch einige negative Aspekte aus der Sicht der Entsendeländer nicht verkannt werden, die darin bestehen, daß

die ausländischen Arbeiter ihre Einkommen zum Teil nicht auf dem Konsummarkt ihrer Heimat ausgeben, sondern auf dem ihrer Gastländer. Sie tragen mit ihrer Arbeitskraft und mit ihren Steuern wesentlich mit zur Entwicklung ihres Gastlandes bei, aber nur sehr wenig zur Entwicklung ihres Heimatlandes. Die Möglichkeit, Ausländer in großem Maße in der Bundesrepublik zu beschäftigen, kann die Bereitschaft der deutschen Wirtschaft zu Investitionen in den Entwicklungsländern bremsen.

Es scheint daher notwendig, an die Probleme nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Bedürfnisse der deutschen Wirtschaft heranzugehen, auch wenn niemand an ihnen vorbeigehen kann und will; sondern die Beschäftigung von Ausländern in der Bundesrepublik mehr unter entwicklungspolitischen Gesichtspunkten zu sehen, um die positiven Seiten der Beschäftigung von Ausländern auch für die Entsendeländer noch stärker hervorzuheben.

Deshalb ist es zu begrüßen, daß die Bundesregierung und die Bundesanstalt für Arbeit ihr Wirken auf diesem Gebiet nun besser koordinieren wollen. Es wäre ideal, wenn man bei der Anwerbung von Arbeitskräften in den Entwicklungsländern und bei ihrer Beschäftigung in der Bundesrepublik schon die dritte Phase, nämlich die Rückkehr in ihre Heimat im Auge behalten könnte. Das ist sicher nicht ganz einfach. Aber man sollte solche Pläne konkret ins Auge fassen. Es ist durchaus denkbar, daß ein deutsches Unternehmen in einer bestimmten Region eines Entwicklungslandes investiert, weil gerade aus dieser Region zuvor viele Gastarbeiter bei ihm beschäftigt waren und eine entsprechende Ausbildung erfahren haben.

Aber auch dann, wenn man diesen Idealzustand nicht so schnell erreichen kann, sollte man die entwicklungspolitischen Möglichkeiten, die durch die Beschäftigung von Arbeitern aus den Entwicklungsländern in der deutschen Wirtschaft gegeben sind, besser nutzen. Das kann man dadurch tun, daß man die gerissene Ausbildung noch verbessert, aus Facharbeitern beispielsweise Meister macht. Außerdem sollte man den rückkehrwilligen ausländischen Arbeitern dabei helfen, ihr in der Bundesrepublik erspartes Geld bei der Gründung einer neuen Existenz in der Heimat sinnvoll einzusetzen. Ein erstes Programm mit Gastarbeitern aus der Türkei unter diesen Gesichtspunkten soll demnächst anlaufen. Aber es darf nicht bei einem Land bleiben.

Ernst Bendas Pappkameraden

Zur Kritik der CDU/CSU am Eherechtsentwurf

Von Martin Hirsch MdB

Stellv. Vorsitzender der SPD-Bundestagsfraktion

Der ehemalige CDU-Bundesinnenminister Ernst Benda hat in einer Pressekonferenz eine wunderliche Stellungnahme der CDU/CSU zum Scheidungsrecht vorgetragen. Da besteht ein seltsamer Widerspruch zwischen der scharfen Kritik an den Entwürfen des Bundesjustizministers und den eigenen Thesen, die eine erstaunlich weitgehende Übereinstimmung mit den Vorstellungen eben dieses Justizministers zeigen. Man fragt sich, ob Benda den ihm vorliegenden Referentenentwurf überhaupt gelesen hat. Nach gründlicher Lektüre könnte er nämlich kaum behaupten, daß der Entwurffrauenfeindlich sei und eine Unterhaltsregelung vorsehe, die einseitig zu Lasten der Frau gehe.

Sicher Übertrieb der Kommentator, der meinte, daß im Referentenentwurf das Pendel nach der Debatte um die benachteiligte Ehefrau "nun fast ins andere Extrem hinübergeschwungen" sei. Das stimmt schon deshalb nicht, weil bereits der Diskussionsentwurf weitgehende Unterhaltsansprüche des sozial schwächeren Partners vorsah. Es kann aber nicht geleugnet werden, daß der Referentenentwurf noch erhebliche Verbesserungen bringt und dem Sicherheitsbedürfnis der nicht erwerbstätigen Frauen besser Rechnung trägt.

Ernst Bendas Ausführungen erwecken den Eindruck, daß der Mann sich nach den Bestimmungen des Referentenentwurfs ohne jede weitere Verpflichtung aus der Ehe lösen könnte. Das ist einfach nicht richtig. Ganz im Gegenteil ist kaum ein Fall denkbar, in dem der Ehemann nicht zumindest während einer Übergangszeit seiner geschiedenen Frau Unterhalt zahlen muß, wenn diese während der Ehe nicht erwerbstätig gewesen war. Außerdem wird der Ehemann in diesen Fällen regelmäßig seine Renten- oder anderen Versorgungsansprüche mit der geschiedenen Ehefrau teilen und ihr die späteren Ansprüche bereits im voraus abtreten müssen. Nach der Regelung des Referentenentwurfs wird der Ehemann seiner geschiedenen Frau im übrigen in sehr vielen Fällen auch auf Dauer Unterhalt leisten müssen, nämlich immer dann, wenn ihr eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann. Ob eine Erwerbstätigkeit zumutbar ist, entscheidet sich aber nach längerer Dauer der Ehe in erster Linie nach den ethlichen Lebensverhältnissen.

Damit wird ein sozialer Abstieg der Frau noch gerade verhindert. Falls die geschiedene Frau zwar eine zumutbare Tätigkeit findet, ihre Einkünfte daraus aber nicht ausreichen, um den bisherigen Lebensstandard aufrechtzuerhalten, muß der Mann ihr einen entsprechenden Zuschuß zahlen. Besonders hervorzuheben ist noch, daß der Entwurf der geschiedenen Ehefrau nach längerer Dauer der Ehe den absoluten Vorrang vor Unterhaltsansprüchen der zweiten Ehefrau einräumt, selbst wenn diese nicht erwerbstätig sein kann. Damit

wird in Zukunft die geschiedene Ehefrau ganz erheblich besser gestellt sein, als es bisher selbst die schuldige geschiedene Frau ist; denn nach geltendem Recht wird der Unterhaltsanspruch der zweiten Frau bei der Berechnung und Durchsetzung des Anspruchs der geschiedenen Frau mitberücksichtigt, deren Ansprüche völlig wertlos machen kann. Wie man angesichts solcher Regeln behaupten kann, der Referentenentwurf würde zu einer Deklassierung der älteren Ehefrauen führen, bleibt dem unerfindlichen Eheverständnis von Ernst Benda vorbehalten.

Seine Kritik steht auch im Widerspruch zu seinem weiteren Vorwurf, der Entwurf spiele das Unterhaltsrecht zu einer Art Übergangsregelung für die ältere Generation herab; denn damit wird ja zugegeben, daß der Entwurf der Lage der älteren Ehefrauen Rechnung trägt. Was die CDU/CSU dazu veranlaßt hat, von einer Art Übergangsregelung zu sprechen, wird leider nicht klar. Dieser Vorwurf entbehrt jeder Grundlage, denn der Entwurf enthält keinerlei zeitliche Begrenzung. Wie gezeigt, erkennt er Hausfrauenhehe und Berufstätighehe als gleichwertig an. Die Forderung der CDU/CSU, daß die Ehepartner auch künftig in der Gestaltung ihrer Ehe frei bleiben müßten, verkennt völlig, daß sie nach geltendem Recht eben nicht frei sind; denn § 1356 BGB geht noch von der Hausfrauenhehe aus und läßt eine Erwerbstätigkeit der Ehefrau nur zu, wenn sie dazu neben der vollen Hausfrauenpflicht bereit und in der Lage ist. Der Entwurf will diese überholte Fixierung aufheben, ohne damit eine neue Entwicklung erzwingen zu wollen. Dagegen erweckt Herr Benda den Eindruck, daß er die Vorstellung weiterhin rechtlich absichert, die Frau gehöre eigentlich in die Küche.

Ziel der Reformbestrebungen der Koalition ist, das Scheidungsrecht sozial gerechter zu gestalten. Das Scheidungsfolgenrecht muß es möglich machen, eine völlig zerrüttete Ehe ohne schwerwiegende materielle Folgen für den sozial schwächeren Partner aufzulösen. Damit wird die Scheidung erleichtert in den Fällen, in denen die Ehe tatsächlich nicht mehr besteht und nicht wiederhergestellt werden kann; sie wird erschwert, wo eine Eheverfehlung nicht zur Zerrüttung geführt hat. Es ist deshalb unrichtig, allgemein von einer Erleichterung der Scheidung zu sprechen. Auch sollte nicht übersehen werden, daß die Unterhaltspflichten des Mannes, der absolute Vorrang der ersten Ehefrau und nicht zuletzt der Umstand, daß der Mann seine Versorgungsansprüche mit seiner geschiedenen Frau wird teilen müssen, leichtfertige Scheidungsbegehren und die mutwillige Zerrüttung der Ehe wirksam verhindern werden.

Erfreulicherweise zeigen die Thesen der CDU/CSU, daß über viele Punkte Einigkeit besteht, so daß die Grundlage für eine sachliche Diskussion gegeben ist. Diese wichtige Tatsache sollte über der lautstarken Kritik, die in Bendas Presseerklärung den Thesen vorausging, nicht übersehen werden.

+ - +

Auswanderungsgesetz aus Windjammers Zeiten

Vorschriften, die heute überholz sind

Von Wolfgang Schwabe SPD-MdB

Mitglied des Verkehrsausschusses des Bundesrates

Am Ende des vorigen Jahrhunderts hat Wilhelm I., von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen, das Gesetz über das Auswanderungswesen verkündigt. 1897 nahm der Reichstag das Gesetz mit großer Mehrheit an; nur Freisinnige und Sozialdemokraten stimmten dagegen.

Inzwischen haben sich nicht nur die Menschen, sondern auch die Sachlage und die Auffassungen geändert. Angeordnete aller drei Bundestagsfraktionen haben sich nach zweimaliger Beratung mit dem Präsidium des Deutschen Reisebüroverbandes und Vertretern der Schiffahrtlinien dafür ausgesprochen, eine entsprechende Initiative zu ergreifen. Es soll geklärt werden, ob das Gesetz ganz verschwinden kann oder ob es zeitgemäß umgestaltet werden muß.

In diesem Gesetz ist von Flugzeugen keine Rede; es bezieht sich auf die Fährnisse der christlichen Seefahrt wie Wind, Wetter und schamlose Ausbeutung durch habgierige Agenten und Reeder.

Fahrzeiten zwischen 25 und 200 Tagen waren vorgesehen. Der vorgeschriebene Komfort war denkbar bescheiden. Die Kojen mußte bei Neobauten 1,33 m lang und 60 cm breit sein; in bestehenden Schiffen begnügte man sich mit 50 cm Breite. Für je 100 obere Kojen gab es eine Leiter. Je 50 Frauen und Männer hatten Anspruch auf einen "Notritt", der auf verschiedenen Schiffsseiten liegen mußte. Für je 100 Personen gab es zwei Lampen und eine Treppe von 80 cm Breite nach oben. An Deck war für jeweils vier Passagiere ein Quadratmeter Platz vorgesehen.

Auch die Proviantsliste war präzise festgelegt, baute auf 400 g Brot und 700 g Kartoffeln pro Tag auf, versprach indessen auch 300 g Fleischwaren und teilte schließlich jedem Passagier alle drei Tage einen Hering zu.

Wer trotz oder wegen der Verpflegung oder aus anderen Gründen krank wurde, erfuhr medizinische Betreuung durch den Schiffsarzt, dessen vielerlei Ausstattung sich im Anhang zum Gesetz befindet. Drei Fieberthermometer und zwölf Tripperspritzen gehörten zu seiner Ersteinsstattung; waren mehr als 500 Personen an Bord, so stand ihm die doppelte Menge dieser Gerätschaften zu.

Alles in allem: Keine lustige Seefahrtziegende, sondern nur ein Hinweis darauf, daß, ungeschickt von Zwischenreparaturen, eine Gesamtüberholung oder Abschaffung des Gesetzes geboten erscheint.